



Bezirksgesicht Leopoldstadt

1020 Wien, TaborstraÙe 90-92

Tel.: 01/ 245 27- 0

Fax: 01/ 245 27- 300

Bitte nachstehende Geschaftszahl

in allen Eingaben anfuhren:

31C 649/09z-9

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgesicht Leopoldstadt erkennt durch den Richter Mag. Werner Mayer in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Robert Marschall, Anton Haglgasse 14-16/1/3, 3003 Gablitz, vertreten durch Wille Brandstatter Scherbaum Rechtsanwälte OEG, Rechtsanwälte in 1090 Wien, wider die beklagte Partei osterreichischer FuÙballbund - OFB, Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, MeiereistraÙe 7, 1021 Wien, vertreten durch Liebscher Hubel & Lang, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, wegen € 113,- s.A. nach offentlicher mundlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 113,- samt 4% Zinsen seit 19.03.2009 zu zahlen, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 490,94 (darin enthalten € 81,82 an USt und € 3,60 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Mit Mahnklage vom 17.06.2009 beehrte die klagende Partei die Zahlung von € 13,- für einen erlittenen Vermögensschaden und € 100,- Schadenersatz wegen persönlicher Beeinträchtigung.

Die klagende Partei brachte dazu vor, dass die beklagte Partei am 01.04.2009 im Hypogroup Arena-Stadion in Klagenfurt das Fußball-Länderspiel Österreich - Rumänien veranstaltet habe. Dabei habe die beklagte Partei entgeltliche Eintrittskarten aufgelegt, wobei sie zwischen Vollpreiskarten, ermäßigten Karten und Karten für Kinder bis 12 Jahre unterschieden habe. Ermäßigungen hätten unter anderem auch für Jugendliche, Studenten, Pensionisten, Behinderte, Präsenzdienler und Damen gegolten. Um das Fußball-Länderspiel von einem Sitzplatz im „Sektor Ost“ mitverfolgen zu können, habe die klagende Partei ein Vollpreisticket um € 28,- erwerben müssen, da sie keines der Kriterien für den Erwerb einer ermäßigten Karte erfüllt habe. Die klagende Partei habe auch zwei volljährige Neffen zu dem Spiel eingeladen, daher habe sie bei der Ticket-Vorverkaufsstelle am 18.03.2009 für drei Tickets (OST Oberrang, Reihe 29, Plätze 23-25) je € 28,- bezahlt, insgesamt somit € 84,-. Frauen hätten bei dieser Veranstaltung für die gleiche Sitzplatzkategorie nur den ermäßigten Kartenpreis von € 15,- zahlen müssen.

Für ein und dieselbe Leistung hätten daher Männer mehr zu zahlen gehabt als Frauen. Das einzige Kriterium für die unterschiedlichen Preisgestaltung sei das Geschlecht gewesen. Bei einer Gleichbehandlung von Männern und Frauen hätte auch die klagende Partei die gleich günstige Behandlung erfahren und € 13,- weniger bezahlen müssen. Die beklagte Partei habe somit gegen das gesetzliche Gebot, dass aufgrund des Geschlechtes niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu oder bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden dürfe, rechtswidrig und schuldhaft verstoßen. Der klagenden Partei sei daraus ein Schaden entstanden. Bei der nur aufgrund

des Geschlechtes differenzierenden Preisgestaltung handle es sich um eine unmittelbare Diskriminierung, welche durch kein legitimes Ziel gerechtfertigt und nicht zur Erreichung eines etwaigen Zieles angemessen und erforderlich sei.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission habe in seinem Gutachten gemäß § 11 GBK/GAW - Gesetz in seinem II. Thema am 08.01.2009 festgehalten, dass unterschiedliche Vergünstigungen für Frauen und Männer bei Freizeiteinrichtungen eine unmittelbare Diskriminierung darstellen würden. Wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien könnten kein legitimes Ziel im Sinne des § 40d GlBG sein, die eine Geschlechterdiskriminierung bei Freizeiteinrichtungen rechtfertigen könnten. Unterschiedliche Fallkonstellationen seien zwar denkbar, eine unterschiedliche Preisgestaltung bzw. unterschiedliche Vergünstigungen für Frauen und Männer könnten bei solchen Fallkonstellationen aber keinesfalls ein solches Mittel sein, um zur Förderung von stereotypen Geschlechterverhalten beizutragen. Demgemäß habe die klagende Partei Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens von € 13,- und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung von € 100,-.

Am 13.05.2009 habe die klagende Partei die beklagte Partei per Faxschreiben aufgefordert, ihr den Schaden zu ersetzen. Dieser Aufforderung sei die beklagte Partei aber nicht nachgekommen und habe die Forderung unter Hinweis auf die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Klage gemäß Art 137 B-VG aufgrund der im Jahr 2008 erlittenen unsachlichen Diskriminierung durch den ÖFB abgelehnt.

Auf ein Aufforderungsschreiben vom 26.02.2008 hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof habe die beklagte Partei geantwortet, dass der ÖFB ermäßigte Damenkarten auflege, um durch die Förderung von Damenbesuchen den Fußball auf eine breitere Basis zu stellen.

Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof habe die Finanzprokuratorin als Vertreterin der Republik Österreichs in ihrem Schriftsatz vom 29.01.2009 den (Schaden-)Ersatzanspruch

unter anderem damit bestritten, dass zwar eine direkte Ungleichbehandlung eingeräumt werde, aber dies durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien. Das Ziel, Fußball als Massensport allen gesellschaftlichen Gruppen anzubieten, erscheine legitim. Man könne erwarten, dass durch diese Maßnahme mehr Frauen Fußballspiele besuchen, daher sei sie auch zur Zielerreichung geeignet. In diesem Zusammenhang sei auf statistisch erwiesene Einkommensunterschiede zwischen Mann und Frau hingewiesen worden. Preisreduktionen seien geeignet, vorhandene Interessen von Frauen am Fußballsport zu verstärken und durch die vermehrte Teilnahme von Frauen an Fußballveranstaltungen überkommene Vorurteile zu beseitigen und die herkömmliche Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen zu verändern. Weiters sei die Verursachung eines Schadens bestritten worden, weil die klagende Partei auch bei Nichtgewährung des Damenrabattes den Vollpreis hätte zahlen müssen.

Die klagende Partei könne diesen Ausführungen nicht folgen, da die beklagte Partei nichts zu verschenken hätte, sondern vielmehr den Zweck verfolge, das Stadion zu füllen. Nach Auffassung der beklagten Partei könne dieser Zweck nur mit einer Preisreduktion erreicht werden. Bei gesetzeskonformen Verhalten hätten daher auch Männer die selben Ermäßigungen bekommen müssen.

Die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich der unterschiedlichen Eintrittspreise sei kein angemessenes und erforderliches Mittel um das Ziel, den Frauenanteil der Matchbesucher zu erhöhen, um das Interesse der Frauen am Fußball durch Zusehen und in weiterer Folge durch aktive Ausübung zu verstärken, zu erreichen.

Erschöpfe sich das Ziel schon dadurch, den Frauenanteil der Zuseher eines Spieles zu erhöhen, wäre das Ziel nicht legitim, da bisher Frauen sowie Männer objektiv die gleichen Chancen hatten, ohne Diskriminierung Eintrittskarten zu erwerben. Andere Faktoren würden den geringen Frauenanteil der

Besucher bei Fußballspielen eher beeinflussen. Das Interesse an diesem Sport sei bei Männern einfach weiter verbreitet, fußballinteressierte Frauen hätten auch schon ohne Ermäßigungen Spiele besucht. Es liege auch kein repräsentatives Untersuchungsergebnis vor, welches die Erhöhung des Frauenanteiles der Besucher eines Länderspiels durch ermäßigte Ticketpreise bestätigen könne. Nicht unterschätzt werden dürfte die Abneigung vieler Frauen gegen die allseits bekannten „Begleiterscheinungen“ eines Fußball(länder)spiels. Diese würden durch den auffälligen harten Kern der Fangruppen aber auch durch „normale“ Fans verursacht. Frauen würden eher durch lautstarke Gesänge nicht salonfähigen Inhalts, Gegröle, Drängeleien, Anpöbelungen und Schlägereien vom Besuch eines Fußballspiels abgehalten als durch reguläre Kartenpreise. Weiters würden Frauen einen höheren Hygienestandard voraussetzen als Männer. Wollte man den Frauenanteil unter den Besuchern erhöhen bzw. gleichsetzen, hätte man die Eintrittskarten in den jeweiligen Kategorien zum jeweils gleichen Preis je zur Hälfte Frauen und Männern anbieten können. Dies hätte keinen Mehraufwand verursacht, hätte aber vermutlich dazu geführt, dass das Stadion nur zu zwei Dritteln gefüllt gewesen wäre. Dies sei der beklagten Partei bewusst gewesen. Hätte man den Erwerb der Eintrittskarten dann in einer letzten Phase vor dem Spiel für jedermann ermöglicht, wären diese wiederum vornehmlich von Männern gekauft worden. Die Zuschaueraufteilung wäre die gleiche gewesen, aber ohne Ungleichbehandlung und damit ohne Vermögensschaden für Männer. Mangelndes Interesse der Frauen am Fußballsport könne nicht durch einmalige, punktuelle Maßnahmen ersetzt werden. Vielmehr könne man den Frauenanteil unter den Besuchern sukzessive erhöhen, beseitige bzw. lindere man die negativen Begleiterscheinungen einer Fußballveranstaltung und erfülle die Atmosphäre-, Sicherheits- und Sauberkeitserwartungen der Frauen. Diese vornehmlich organisatorisch erforderlichen Maßnahmen wie erweiterte Kontrollen und Überwachungen, höherer Reinigungsaufwand, mehr

WCs, Frauensektoren, -parkplätze und -eingänge könnten nicht durch untaugliche und diskriminierende Preisgestaltung erspart werden.

Verstehe man das Ziel, Fußball auf eine breitere Basis stellen zu wollen auch dahingehend, dass die aktive Ausübung durch Frauen gefördert werden sollte, erweise sich die gegenständliche Ungleichbehandlung als gänzlich untauglich. Der seit 1982/83 in Österreich unter der Obhut der Beklagten ausgetragene Frauen-Klubfußball friste seit Jahrzehnten ein „Mauerblümchen-Dasein“, obwohl die unterschiedliche Preisgestaltung „keine Erfindung des dritten Jahrtausends“ sei. Um die Existenz eines ÖFB-Stiegl-Ladies-Cup wüssten nur Insider. In Deutschland hingegen trage man das Cup-Finale der Frauen unmittelbar vor dem Herren-Finale im Berliner Olympiastadion aus und übertrage es im Fernsehen. Zur Erreichung dieses Ziels müsse man die Präsenz des sehr wohl von einer erheblichen Anzahl von Frauen ausgeübten Sportes in den Medien steigern und die Ausübung in der Schule beispielsweise durch eine Schülerliga oder diverse Pokalbewerbe für Mädchen massiv fördern. Damit hebe man das Prestige dieser Sportart und locke Sponsoren, eine der wesentlichsten Triebfedern der Entwicklung, an. Die ermäßigten Eintrittskarten für Frauen würden sich hingegen als nicht hilfreich erweisen.

Die Auffassung, die Zusammenrottung von erfahrungsgemäß männlich gewaltgeneigten Fangruppen, könne man durch eine „Durchmischung“ des Publikums erschweren, sei blauäugig und hilflos. Genau dies seien die Umstände, die Frauen vom Stadionbesuch abhalten würden. Ermäßigte Preise lockten Frauen nicht an, um Sicherheitsaufgaben der Polizei kostengünstig und auf eigene und vorhersehbare Gefahr zu erfüllen. Die Auffassung, gewaltgeneigte Fangruppen ließen sich von ein paar Frauen von ihren üblichen Verhaltensweisen abhalten, widerspräche der Lebenserfahrung und sei geradezu weltfremd und gefährlich. Auch statistische Einkommensunterschiede könnten die gegenständliche unterschiedliche Preisgestaltung

nicht rechtfertigen, da einem hohen Anteil der tatsächlichen Besucher ein geringeres Einkommen zur Verfügung stehe, als das jeweilige statistische Durchschnittseinkommen. Es käme erst Recht zu einer Benachteiligung, weil vor allem jene Männer diskriminiert würden, die sogar über ein geringeres Durchschnittseinkommen verfügten als Frauen. Die unterschiedliche Preisgestaltung sei daher ein für die Erreichung des angeblichen Zieles weder angemessen noch erforderliches Mittel. Im Gegenteil habe der Generaldirektor der beklagten Partei, Herr Alfred Ludwig, als Zeuge beim Verfassungsgerichtshof angegeben, dass die Stadien leer bleiben würden, würde die beklagte Partei auf ihre Preise bestehen. Weiters habe er angegeben, dass sie um jeden Zuschauer kämpfen würde, damit die Nationalmannschaft „attraktiv und leistungsfähig“ bleibe.

Zur Preisgestaltung bei Spielen der österreichischen Frauennationalmannschaft habe er hingegen angegeben, dass die beklagte Partei Minimalbeträge verlangen würde und froh um jeden Zuschauer wäre. Es gäbe auch keine ermäßigten Karten.

Die geforderte Gleichstellung bedeute nicht das „Unterlassen“ der ermäßigten Ticketpreise, vielmehr die gleiche Ermäßigung der Ticketpreise für Frauen und Männer, da nach Auffassung der beklagten Partei offenbar nur der reguläre Ticketpreis die Frauen abhalte, Fußball(länder)spiele zu besuchen. Zudem folge aus einer unsachlichen Ungleichbehandlung bei den Gehältern nicht, dass, weil bei einer Gleichbehandlung alle Arbeitnehmer den niedrigeren Gehalt bezogen hätten, einem benachteiligten Arbeitnehmer nicht doch der Differenzschaden zu ersetzen sei.

Die klagende Partei habe die beklagte Partei schon im Jahr 2008 auf die Rechtswidrigkeit ihrer unterschiedlichen Preisgestaltung hingewiesen. Die beklagte Partei habe ihr Verhalten aber beharrlich und die Rechtswidrigkeit in Kauf nehmend fortgesetzt. Mittlerweile habe sie aber die unterschiedlichen Preise für „Damen“ und „Herren“ aufgegeben. Dies dränge Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit der von der

beklagten Partei zur offiziellen Begründung der Diskriminierung bemühten „Argumente“ auf.

Ergänzend brachte die klagende Partei in der Verhandlung am 18.12.2009 vor, dass es sich bei der beklagten Partei um einen ideellen Verein handle. Gemäß § 1 Vereinsgesetz dürfe die beklagte Partei als ideeller Verein nicht auf Gewinn gerichtet sein. Dies bedeute aber nicht, dass ideelle Vereine kein Unternehmen betreiben dürften, sondern nur, dass sie nicht darauf abzielen dürften, durch gemeinschaftliche Tätigkeit einen Gewinn zu erwirtschaften, der sodann auf ihre Mitglieder oder auf dritte Personen aufgeteilt würde oder nur eine Erwerbstätigkeit anderer Personen ermöglichen solle. Die Gemeinnützigkeit diene ausschließlich dazu, dem Verein die in verschiedenen Abgabegesetzen enthaltene Befreiung und sonstige abgabenrechtliche Begünstigungen zu ermöglichen. Damit wäre eine Befreiung der begünstigten Körperschaft von der Einhaltung der Rechtsordnung bei der Durchführung ihrer unternehmerischen Tätigkeiten, insbesondere bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht verbunden. Gemeinnützig seien gemäß § 35 BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert werde, etwa die Berufsausbildung bzw. -fortbildung oder Sport. Im Zuge der gegenständlichen Veranstaltung sei die beklagte Partei unternehmerisch tätig gewesen und habe damit bei Erbringung ihrer Dienstleistung auch die Rechtsordnung, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung, einzuhalten. Die beklagte Partei gestehe selbst in ihrem Schriftsatz zu, dass das gegenständliche Mittel nur eines unter vielen sei um den angeblichen Zweck zu erreichen. Daraus folge, dass das Mittel weder angemessen noch erforderlich gewesen sei um diesen Zweck zu erreichen. Dieser hätte auch durch nicht diskriminierende Mittel erreicht werden können.

Die beklagte Partei erhob Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach nicht zurecht

bestehe. Weiters brachte sie im vorbereitenden Schriftsatz vom 3.11.2009 vor, dass es sich bei der beklagten Partei nicht um einen privatwirtschaftlichen Fußballverein im Sinne eines primär auf Gewinn abzielenden Unternehmens, sondern um „die politisch und religiös neutral gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der Österreichischen Fußball-Bundesliga als Dachverband“ handle. Zweck dieses gemeinnützigen Vereins sei insbesondere die „Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportliche Gesinnung als Ausdruck von Fair Play“. Die beklagte Partei verfolge gerade auch das Ziel, das Interesse von Frauen am Fußball, sowohl in aktiver als auch in passiver Rolle, zu fördern. Dahinter würden keine wirtschaftlichen Gründe oder Marketingstrategien stehen. Es existiere bei der beklagten Partei eine eigenen Kommission für Frauenfußball, in welcher speziell die Belange von weiblichen Fußballinteressierten wahrgenommen und vertreten würden. Ein Mittel (unter vielen) zur Erreichung des erklärten Zieles der beklagten Partei, das Interesse von Frauen am Fußball generell und damit deren Gleichstellung zu fördern, stelle die Bereitstellung ermäßigter Eintrittskarten für Frauen zu Fußball-Länderspielen des österreichischen Nationalteams dar. Diese Vorgehensweise stelle gemäß § 40d GlBG keine Diskriminierung dar, weil sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien. Gegen diese Ansicht spreche auch das Gutachten des Senats III der Gleichbehandlungskommission nicht. Darin heiße es, dass die Komplexität dieser Fragestellung in Bezug auf die vielfältigen möglichen Konstellationen sowie die unterschiedlichen Motive, die hinter solchen „Vergünstigungen“ stehen, nicht außer Acht gelassen werden dürften. Es könne daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelfallprüfungsergebnisse auf Grund unterschiedlichster

Variablen andere Schlussfolgerungen nach sich ziehen könnten. Die Gleichbehandlungskommission habe ihre Rechtsansicht darauf gestützt, dass allein wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien kein legitimes Ziel im Sinne des § 40d GlBG sein könnten, um eine Geschlechterdiskriminierung bei Freizeiteinrichtungen zu rechtfertigen. Im gegenständlichen Fall seien dies jedoch nicht die primären Ziele der beklagten Partei, sodass die Bereitstellung von ermäßigten Eintrittskarten für Frauen gemäß § 40d GlBG keine Diskriminierung darstelle. Dies umso mehr, weil es sich bei der beklagten Partei um einen gemeinnützigen Verein handle, dessen Tätigkeit in erster Linie nicht auf Gewinn gerichtet ist, sodass im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot eine andere Beurteilung als bei einem gewinnorientiertem Unternehmen geboten sei. Weiters bestritt die beklagte Partei, dass der klagenden Partei eine Entschädigung für die angeblich erlittene persönliche Beeinträchtigung in Höhe von € 100.- zustehen würde.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2009 brachte die beklagte Partei weiters vor, dass Frauen aufgrund der Einkommensschere am Arbeitsmarkt tendenziell über ein geringeres Einkommen verfügten als Männer. Die Bereitstellung von ermäßigten Eintrittskarten für Frauen zu Fußballländerspielen der österreichischen Nationalteams stelle eine Maßnahme dar, die diese Beeinträchtigung aufgrund des Geschlechtes ausgleiche und dadurch die Gleichstellung von Mann und Frau fördere. Gemäß § 40e GlBG würden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung mit denen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts ausgeglichen werden, nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes gelten, sodass dem Kläger auch kein auf das Gleichbehandlungsgesetz gestützter Anspruch gegen die beklagte Partei zustehe.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2009 stellten die Parteien außer Streit, dass der Eintrittspreis für die Karten für Frauen um € 13.- niedriger war als jener für

Eintrittskarten für Männer in der vom Kläger gewählten Kartenkategorie.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Vereinsregisterauszug (Beilage ./A), Preisliste für Eintrittskarten des Länderspiels Österreich - Rumänien (Beilage ./B), Zahlungsbeleg für die Eintrittskarten (Beilage ./C), Schreiben vom 13.05.2009 (Beilage ./D), Schreiben vom 18.05.2009 (Beilage ./E), Gutachten der Gleichbehandlungskommission (Beilage ./F), Schreiben des ÖFB vom 26.2.2008 (Beilage ./G), Auszug aus der Webseite des ÖFB (Beilage ./H), Auszug aus der Webseite des ÖFB (Beilage ./I), Auszug aus der Webseite des ÖFB betreffend das Länderspiel Österreich - Kamerun (Beilage ./J) und Vernehmung des Zeugen Dr. Thomas Hollerer und des Klägers.

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Verein. Die klagende Partei kaufte am 18.03.2009 Eintrittskarten für das von der beklagten Partei am 01.04.2009 im Rahmen der FIFA-WM-Qualifikation veranstaltete Fußballländerspiel Österreich - Rumänien in der Hypo Group Arena in Klagenfurt. Die beklagte Partei bot für diese Veranstaltung Vollpreiskarten, ermäßigte Karten und Karten für Kinder bis 12 Jahren an. Ermäßigte Karten galten dabei für Damen, Jugendliche, Studenten, Pensionisten, Behinderte und Präsenzdienner. Die klagende Partei erwarb die Eintrittskarten für die Sitzplatzkategorie „Sektor Ost“ zum Vollpreis von je € 28,-. Die ermäßigten Eintrittskarten für Damen kosteten in derselben Sitzplatzkategorie nur € 15,-.

Die beklagte Partei hat aus zwei Gründen ermäßigte Eintrittskarten für Damen verkauft. Dies einerseits, weil es für Damen immer schon schwieriger war, im Fußballsport Fuß zu fassen, dies sowohl als Besucher von Fußballspielen als auch

als aktiver Teilnehmer am Fußballsport. Durch die Maßnahme sollte somit das Interesse der Frauen am Fußballsport erhöht werden. Der zweite Grund waren die statistisch geringeren Einkommensverhältnisse bei Frauen als bei Männern. Die beklagte Partei hat bis 2009 etwa zwei bis drei Jahre lang ermäßigte Eintrittskarten für Damen angeboten. Dabei ist der Damenanteil bei den Besuchern leicht um etwa 10-15% jährlich gestiegen, wobei regionale Schwankungen zu berücksichtigen sind. Der höchste Damenanteil an den Besuchern eines Länderspiels lag dabei bei 6,57% beim Fußballländerspiel gegen Malta am 30.5.2008. Die beklagte Partei versucht auch durch andere Maßnahmen den Damenfußball zu fördern, wie etwa Etablierung einer Schülerliga für Mädchen, bewusste Abgrenzung des Cupendspiels vom Herrn-Bundesligaendspiel, Förderungen für Vereine, die Damenmannschaften bilden und Erleichterungen bei den Altersgrenzen bei Nachwuchsmannschaften. Die Anzahl der aktiven Spielerinnen stieg in den letzten vier Jahren von ca. 4.000 auf ca. 9.000, die der reinen Damenmannschaften wurde von 103 auf 257 mehr als verdoppelt.

Am 13.05.2009 forderte die klagende Partei die beklagte Partei auf, den ihr durch den höheren Eintrittspreis entstandenen Schaden in der Höhe von € 13,- zu ersetzen. Die beklagte Partei lehnte diese Forderung ab. Ein über den erhöhten Kartenpreis hinausgehender Schaden der klagenden Partei besteht nicht, der Kläger sieht den höheren Kartenpreis für Männer als geschlechtliche Diskriminierung an, durch die sein Image als Mann geschädigt ist.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die größtenteils unstrittigen Beweisergebnisse. Hinsichtlich der Beweggründe der beklagten Partei für die unterschiedliche Preisgestaltung und die weiteren Maßnahmen zur Förderung des Damenfußballs gründen sich die Feststellungen auf die glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Dr. Thomas Hollerer.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 40b GlBG darf niemand aufgrund des Geschlechts mittelbar oder unmittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Das Zusehen bei einem Fußballspiel nach Erwerb einer Eintrittskarte erfüllt das Erfordernis von „Gütern und Dienstleistungen“, die einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und daher der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gemäß § 40c GlBG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Unterschiedliche Preisgestaltungen für Frauen und Männer, die nur aufgrund des Geschlechtes bestehen, stellen daher eine unmittelbare Diskriminierung dar.

Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist gemäß § 40d GlBG jedoch keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Keine Diskriminierung stellen darüber hinaus gemäß § 40e GlBG positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung dar, mit denen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden.

Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, dessen primärer Zweck die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich ist. Darunter fällt auch die Förderung des Interesses der Frauen am aktiven wie passiven Fußballsport. Das Ziel Fußball „auf eine breitere Basis zu stellen“ und insbesondere die Förderung des Frauenfußballsportes ist als rechtmäßiges Ziel im Sinne des § 40d GlBG zu qualifizieren. Wirtschaftliche Zwecke oder Marketingstrategien sind nicht der primäre Zweck der Ermäßigungen, da die beklagte Partei als gemeinnütziger Verein gemäß § 1 VereinsG nicht auf Gewinn berechnet sein darf

und ihr Vermögen nur für den Vereinszweck, also wiederum für die Förderung des Fußballsports, nützen darf.

Dass durch Preisreduktionen das Interesse von Frauen gefördert werden kann, lässt sich damit belegen, dass im Zeitraum, in dem ermäßigte Karten angeboten wurden, der Anteil der weiblichen Besucher bei Fußballländerspielen um 10 - 15% jährlich gestiegen ist. Die Verdoppelung der Anzahl der reinen Damenmannschaften und der Spielerinnen in den letzten Jahren zeigt auch, dass die Maßnahmen der beklagten Partei zur Förderung des Damenfußballs erfolgreich sind. Der Verkauf von ermäßigten Eintrittskarten für Damen ist als Teil der Maßnahmen zur Förderung des aktiven Damenfußballs zu werten, weil bei einem durch den Besuch der Spiele geweckten höheren Interesse an dieser Sportart auch die Bereitschaft, den Sport aktiv auszuüben, gesteigert wird. Damit sind die ermäßigten Eintrittspreise für Frauen als angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu qualifizieren.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Leopoldstadt
1020 Wien, Taborstr. 90-92
Abteilung 31, am 17.5.2010

Mag. Werner MAYER
Richter

elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG